

# **BL\_GERICHTE 470 18 27 vom 12. März 2018**

BL Gerichte, 2018-03-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_470\\_18\\_27](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_470_18_27)

FR: BL\_GERICHTE 470 18 27 du 12 mars 2018

IT: BL\_GERICHTE 470 18 27 del 12 marzo 2018

## **Regeste**

Durchsuchungs- und Sicherstellungsbefehl vom 8. Januar 2018

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Ungeachtet dieses Verfahrensausganges gilt es aber auf Folgendes hinzuweisen: Die vorläufige Sicherstellung ist in der geltenden Strafprozessordnung in Art. 263 Abs. 3 StPO vorgesehen. An anderer Stelle findet sie im Gesetz keine Erwähnung. Gemäss besagter Bestimmung können die Polizei oder Private Gegenstände und Vermögenswerte zuhanden der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte vorläufig sicherstellen, sofern Gefahr im Verzug ist. In casu ist die vorläufige Sicherstellung durch die Polizei im Auftrag der Beschwerdegegnerin erfolgt. Gestützt auf die Rechtsprechung bildet Art. 263 Abs. 3 StPO, trotz dessen Wortlaut, auch dann eine genügende gesetzliche Grundlage für die vorläufige Sicherstellung, wenn diese von der Staatsanwaltschaft vollzogen bzw. in Auftrag gegeben wird (BGer 1B\_65/2014 vom 22. August 2014 E. 2.2, KGer 470 15 51). Jedoch gilt es grundsätzlich zu konstatieren, dass die Beschwerdegegnerin gehalten ist - sofern nicht das Siegelungsverfahren nach Art. 248 StPO zur Anwendung gelangt - nach einer ersten Sichtung der sichergestellten Gegenstände ohne Verzug deren Beschlagnahme mit einem schriftlichen, kurz begründeten Befehl anzuordnen oder aber sie freizugeben. Wird eine solche Beschlagnahme nicht ohne Verzug angeordnet, zeitigt die vorläufige Sicherstellung für den Betroffenen de facto die Wirkung einer Beschlagnahme im eigentlichen Sinn. Dabei fehlt ihm aber, wie oben dargelegt, die Möglichkeit einer Überprüfung der vorläufigen Sicherstellung. Diesem Umstand vorzubeugen, ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet. Sie hat die Beschlagnahme ohne Verzug - d.h. unter Berücksichtigung des Umfangs der vorläufig sichergestellten Unterlagen und Gegenstände und der Komplexität der sich dabei stellenden konkreten Rechtsfragen schnellstmöglich - zu verfügen oder aber die Unterlagen und Gegenstände herauszugeben. Dieser Verpflichtung ist die Beschwerdegegnerin in casu, soweit ersichtlich, bisher nicht nachgekommen.

### **E. 3**

Kommt die Staatsanwaltschaft ihrer Verpflichtung zum unverzüglichen Erlass eines Beschlagnahmebefehls nicht nach, stehen dem Betroffenen grundsätzlich zwei Möglichkeiten offen. Einerseits kann er ein Siegelungsbegehren im Sinne des Art. 248 StPO stellen oder aber eine Rechtsverzögerung monieren.

#### **E. 3.1**

Wenn die Beschuldigten geltend machen, die vorläufig sichergestellten Unterlagen und Gegenstände dürften wegen eines Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechtes oder aus anderen Gründen nicht inhaltlich durchsucht (Art. 246 StPO) oder förmlich beschlagnahmt

(Art. 263 Abs. 1 und Abs. 2 StPO) werden, können sie ein Siegelungsbegehren stellen. Ist ein solches Siegelungsbegehren vom Betroffenen gestellt worden, sind die betreffenden Unterlagen und Gegenstände - unter Vorbehalt offensichtlich unbegründeter Begehren - zu versiegeln ( Olivier Thormann/Beat Brechbühl , Basler Kommentar StPO, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 248 N 10). Will die Staatsanwaltschaft die Entsiegelung der entsprechenden Unterlagen und Gegenstände erreichen, hat sie ein entsprechendes Begehren zu stellen, worauf in einem weiteren Schritt ein Entsiegelungsentscheid zu ergehen hat. Vor einem allfälligen Entsiegelungsentscheid dürfen die sichergestellten Unterlagen und Gegenstände von den Strafbehörden weder eingesehen noch verwendet werden (Art. 248 Abs. 1 StPO). In einem Siegelungsverfahren können nebst den genannten Geheimhaltungsinteressen im Weiteren auch akzessorische Rügen, wie etwa der fehlende hinreichende Tatverdacht oder die Unverhältnismässigkeit der Zwangsmassnahme vorgebracht werden ( Thormann/Brechbühl , a.a.O., Art. 248 N 2). Allerdings muss ein Siegelungsgesuch möglichst zeitnah zur Sicherstellung gestellt werden ( Thormann/Brechbühl , a.a.O., Art. 248 N 11). Grundsätzlich ist die Staatsanwaltschaft jedoch dann verpflichtet, die Siegelung der sichergestellten Unterlagen und Gegenstände von sich aus zu vollziehen, wenn vom Betroffenen zwar kein formelles Siegelungsbegehren gestellt wird, aber sie den Widerstand des Beschuldigten gegen die anstehende Beschlagnahme und Beweisverwertung der betreffenden Unterlagen und Gegenstände erkennt. Anzeichen eines solchen Widerstandes wären für die Beschwerdegegnerin allenfalls ab dem Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme von der vorliegenden Beschwerde ersichtlich gewesen. Die Beschwerdeführer geben darin nämlich unter anderem ihre Befürchtung kund, die vorläufige Sicherstellung diene einer sogenannten fishing expedition . Dadurch machen sie zumindest implizit ein Geheimhaltungsinteresse an den vorläufig sichergestellten Unterlagen und Gegenständen geltend.

### **E. 3.2**

Soweit die Beschwerdeführer im Handeln der Beschwerdegegnerin das Verbot der Rechtsverzögerung verletzt sehen, können sie dies mittels einer Rechtsverzögerungsbeschwerde geltend machen. Das Verbot der Rechtsverzögerung ist Ausdruck des Beschleunigungsgebots, gemäss welchem die Strafbehörden die Strafverfahren unverzüglich an die Hand nehmen und sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss bringen müssen (Art. 5 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte soll nicht länger als notwendig den Belastungen eines Strafverfahrens ausgesetzt sein, weswegen ein angemessen rasches Tätigwerden der Strafbehörden verlangt wird, wobei sich die Beurteilung der Angemessenheit starren Regeln entzieht und sich ausschliesslich nach den Umständen des Einzelfalls, die in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind, bestimmt (vgl. BGer 1B\_388/2011 vom 5. September 2011 E. 2.2). Um eine Rechtsverzögerung monieren zu können, muss sich der Betroffene nach Kenntnisnahme der vorläufigen Sicherstellung vorgängig an die Staatsanwaltschaft wenden und dort ausdrücklich die Vornahme der in casu zu vollziehenden Handlungen, namentlich die formelle Beschlagnahme, innert angegebener Frist verlangen. In casu ist nicht ersichtlich, ob die Beschwerdeführer bis zum heutigen Zeitpunkt ein solches Begehren an die Beschwerdegegnerin gestellt haben.

### **E. 4**

Schliesslich gilt es über die Verfahrenskosten zu entscheiden. Wie sich gezeigt hat, ist auf die Beschwerde als Ganzes nicht einzutreten. Damit unterliegen die Beschwerdeführer vollständig. Die Verfahrenskosten sind nach Art. 428 Abs. 1 StPO grundsätzlich von der

unterliegenden Partei zu tragen. Diese sind auf CHF 2'000.00 festzulegen (§ 13 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 GebT). Hinzu kommen Auslagen in pauschaler Höhe von CHF 100.00 (§ 3 Abs. 6 GebT). Obschon die angefochtene Rechtshandlung nicht fehlerhaft im Sinne des Art. 417 StPO ist, gilt es zu konstatieren, dass das vorliegende Verfahren nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, dass die Beschwerdegegnerin ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen ist, die förmliche Beschlagnahme der vorläufig sichergestellten Unterlagen und Gegenstände ohne Verzug zu vollziehen. Dadurch rechtfertigt es sich in casu, die Verfahrenskosten sowie die Auslagen von insgesamt CHF 2'100.00 aus Billigkeitsgründen zu reduzieren und den Beschwerdeführern in solidarischer Haftung CHF 1'050.00 aufzuerlegen (§ 4 Abs. 3 GebT). Infolge ihres Unterliegens haben die Beschwerdeführer ihre Parteikosten selbst zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.